

Satzung der Wirtschaftsjunioren Potsdam e.V.

§1

§1

Name, Sitz, Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt die Bezeichnung Wirtschaftsjunioren Potsdam bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam. Er wird von der Kammer gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.
- (2) Der Kreis hat seinen Sitz in Potsdam

§2

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.
Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.
- (2) Deshalb verfolgt der Wirtschaftsjuniorenkreis folgende Ziele:
 - a) Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozial-politischer Zusammenhänge und Erfordernisse,
 - b) aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens,
 - c) Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt,
 - d) Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Gruppen,
 - e) fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter Mitgliedern,
 - Studium der an eine moderneren Unternehmensführung zu stellende Anforderungen,
 - f) Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer Durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte,

Satzung der Wirtschaftsjunioren Potsdam e.V.

§3

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
- (2) Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
- (3) Die Mitglieder dürfen nicht jünger als 21 und nicht älter als 40 Jahre sein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich, sofern eine entsprechende Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich entweder beim Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer eingeht. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Der Ausschluss eines Mitgliedes soll weiterhin dann möglich sein, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit seiner Beitragszahlung säumig ist und nach erfolgter zweiter Mahnung den säumigen Betrag nicht entrichtet.
- (5) Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des Abs.3 entfallen sind, werden automatisch Fördermitglieder. Solche, die ihren Vereinspflichten aus wichtigen Gründen nicht ausreichend nachkommen können, können durch Beschluss des Vorstandes Förder – Mitglieder werden. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch nicht wählbar, besitzen kein Stimmrecht und erkennen die von den Mitgliedern festgelegten Richtlinien an. Förder – Mitglieder können auch Damen und Herren über vierzig Jahre werden, die nicht Mitglieder waren, die aber die Voraussetzungen des §3, Ziff.2 erfüllen.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ebenfalls entscheidet der Vorstand – soweit kein Automatismus gegeben ist - über die Neuaufnahme von Förder – Mitgliedern und Gastmitgliedern sowie über deren Ausschluss. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Satzung der Wirtschaftsjunioren Potsdam e.V.

§4	<p style="text-align: right;">§4</p> <p>Beiträge</p> <p>Der Kreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile mehr zurückgezahlt.</p>
§5	<p style="text-align: right;">§5</p> <p>Organe</p> <p>Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.</p>
§6	<p style="text-align: right;">§6</p> <p>Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,b) die Wahl des Vorstandes,c) die Wahl des Rechnungsprüfers,d) die Erteilung von Entlastungen sowiee) in den sonstigen, in dieser Satzung festgelegten Fällen. <p>(2) Mindestens einmal jährlich findet im letzten Quartal eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Abs.1 lit. a, b und e aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird. Darüber hinaus findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung statt, in der über die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres sowie in Abs.1 lit. c und d aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.</p> <p>(3) Zu diesen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.</p> <p>(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Über die Art der Abstimmung, ob durch Zuruf oder Stimmzettel, entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmungen durch Stimmzettel müssen erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen findet geheime Abstimmung statt. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.</p>

Satzung der Wirtschaftsjunioren Potsdam e.V.

§7

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Kreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden des Vorjahres. Bis auf den letzten wird jedes Vorstandsmitglied gesondert von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Die Amtszeit läuft vom 1. Januar des auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres bis zu dessen 31.12. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur Unterstützung des Vorstandes können bis zu vier Mitglieder oder Fördermitglieder durch den Vorstand berufen werden. Sofern ein oder mehrere Vorstandsmitglied(er) nicht gewählt werden, so bleibt / bleiben die aktuellen Amtsinhaber kommissarische Vorstandsmitglieder, bis die Mitgliederversammlung insoweit neue Vorstandsmitglieder gewählt hat. Dazu kann unter den Voraussetzungen des § 6 jederzeit eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Kreises zuständige Geschäftsführer der IHK beratend teil.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Für den Rechnungverkehr ist er alleinvertretungsberechtigt. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

§8

§8

Arbeitskreis

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche und einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises, Arbeitskreise aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Gästen besetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres.

Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuvenenkreises ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.1990.
- (2) Der Wirtschaftsjuvenenkreis ist Mitglied der "Wirtschaftsjunioren Deutschland". Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International"(JCI)
- (3) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Ergänzend gelten die Regelungen in der Satzung der Wirtschaftsjuvenen Deutschland aktueller Fassung, soweit sie den Regelungen in dieser Satzung und deren Charakter als Kreissatzung nicht widersprechen.
- (5) Diese Satzung tritt ab dem 15. Oktober 2001 in Kraft